

Kleve, 29.08.2013

Laufende Nummer: 18/2013

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin

der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik
an der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 19.06.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. 2013 S. 272), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012 vom 29. Oktober 2012) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Vorpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Art und Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, neunsemestriige Studium (dualer Studiengang) und das neunsemestriige berufsbegleitende Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend der Informatik zuzurechnen sind.

§ 4

Vorpraktikum

Das Vorpraktikum (i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO als Grundpraktikum bezeichnet) soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer sonstigen Organisation abgeleistet werden und mit informationstechnischen und medientechnischen Fragen vertraut machen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 bis 5 RPO finden auf das Vorpraktikum entsprechend Anwendung.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 134 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen erfolgen in deutscher Sprache. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des Studiengangs Medien- und Kommunikationsinformatik englischsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können.
- (4) In der dualen Variante des Studiengangs ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche

für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. In den ersten vier Semestern des Studiums hat der/die Studierende die Möglichkeit, dem Studienverlaufsplan der dualen Variante zu folgen. Dabei werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen. In den darauf folgenden Semestern liegt die Organisation des berufsbegleitenden Studiums in der Verantwortung des/der Studierenden.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Art und Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) In den einzelnen Modulveranstaltungen können Testate i.S.v. § 20 RPO als Voraussetzung für die Teilnahme an schriftlichen Modulprüfungen verlangt werden. Dies gilt für Module, in denen sowohl ein Testat und eine Prüfung abgelegt werden müssen.

(2) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(4) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten-

zahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2013.

Kleve, den 26.08.2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz

Wahlpflichtkatalog**

| | Wahlpflichtfachkatalog | SWS | CP |
|---------|--|-----|----|
| MK_W.01 | Visualisierung | 4 | 5 |
| MK_W.02 | Spieleentwicklung | 4 | 5 |
| MK_W.03 | Modellierung, Simulation und angewandte Datenanalyse | 4 | 5 |
| MK_W.04 | 3D-Modellierung und Animation | 4 | 5 |
| MK_W.05 | Innovative Ansätze in der Medieninformatik | 4 | 5 |
| MK_W.06 | Innovative Ansätze in der Softwareentwicklung | 4 | 5 |
| MK_W.07 | Aktuelle E-Government Strategien | 4 | 5 |
| MK_W.08 | Interaktive Systeme | 4 | 5 |
| MK_W.09 | Mobile Software Development | 4 | 5 |
| MK_W.10 | Technischer Datenschutz und Mediensicherheit | 4 | 5 |

Abkürzungen:

| | |
|-----|-----------------------------------|
| SWS | Semesterwochenstunden |
| V | Vorlesung |
| SL | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| S | Seminar |
| Ü | Übung |
| Pra | Praktikum |
| Pro | Projekt |
| Prü | Prüfungsform |
| CP | Credit points (= ECTS points) |
| WS | Wintersemester |
| SS | Sommersemester |
| P | Prüfung |
| T | Testat |

* Im Wahlpflichtbereich können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 6 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden.

* As elective subjects, a maximum of 6 CP can be chosen with the consent of the examination committee from any study programme at the Rhine-Waal University of Applied Sciences.

** Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

** The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected.

Wahlpflichtkatalog**

| | Wahlpflichtfachkatalog | SWS | CP |
|---------|--|-----|----|
| MK_W.01 | Visualisierung | 4 | 5 |
| MK_W.02 | Spieleentwicklung | 4 | 5 |
| MK_W.03 | Modellierung, Simulation und angewandte Datenanalyse | 4 | 5 |
| MK_W.04 | 3D-Modellierung und Animation | 4 | 5 |
| MK_W.05 | Innovative Ansätze in der Medieninformatik | 4 | 5 |
| MK_W.06 | Innovative Ansätze in der Softwareentwicklung | 4 | 5 |
| MK_W.07 | Aktuelle E-Government Strategien | 4 | 5 |
| MK_W.08 | Interaktive Systeme | 4 | 5 |
| MK_W.09 | Mobile Software Development | 4 | 5 |
| MK_W.10 | Technischer Datenschutz und Mediensicherheit | 4 | 5 |

Abkürzungen:

| | |
|-----|-----------------------------------|
| SWS | Semesterwochenstunden |
| V | Vorlesung |
| SL | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| S | Seminar |
| Ü | Übung |
| Pra | Praktikum |
| Pro | Projekt |
| Prü | Prüfungsform |
| CP | Credit points (= ECTS points) |
| WS | Wintersemester |
| SS | Sommersemester |
| P | Prüfung |
| T | Testat |

* Im Wahlpflichtbereich können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 6 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden.

* As elective subjects, a maximum of 6 CP can be chosen with the consent of the examination committee from any study programme at the Rhine-Waal University of Applied Sciences.

** Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

** The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected.